1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Januar 1972	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 71	Wahlordnung für die Wahlen zu den Studentenparlamenten der Fachhochschulen . . . . . *GVBl. II 70-34*	1
30. 12. 71	Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern . . . . . *GVBl. II 322-59*	3
4. 1. 72	Wahlordnung für die Wahl zum Studentenparlament der Gesamthochschule Kassel . . . . . *GVBl. II 70-35*	9

Wahlordnung
für die Wahlen zu den Studentenparlamenten der Fachhochschulen*)
Vom 29. Dezember 1971

Auf Grund des § 41 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird verordnet:

§ 1
Zusammensetzung

Das Studentenparlament besteht aus 25 Mitgliedern.

§ 2
Grundsätze für die Wahl

(1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim; sie wird auf Grund von Wahlvorschlägen durchgeführt. Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.

(2) Die Wahlen werden auf Fachhochschulebene und unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft durchgeführt.

§ 3
Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder immatrikulierte Student der Fachhochschule. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 4
Wahlvorstand

(1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus den studentischen Mitgliedern des vorläufigen Rats.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer bestellen.

§ 5
Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag eines einzelnen Kandidaten oder aus einer Wahlvorschlagsliste.

(2) Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

1. Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und vollständige Anschrift des oder der Kandidaten,
2. die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von zehn wahlberechtigten Studenten durch Unterschrift unter Angabe von Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und Semesteranschrift unterstützt werden.

(4) Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidaten endgültig festzulegen.

(5) Tritt ein Kandidat, der über eine Wahlliste kandidiert, ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Kandidaten der betreffenden Liste um einen Platz vor.

(6) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.

*) GVBl. II 70-34

§ 6

Wahltermine und Wahllokale

Die Wahlen finden bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters 1971/72 an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Die Wahltage sind durch Beschluß des Wahlvorstandes festzusetzen. Wahlzeiten sowie die Wahllokale bestimmt der Wahlvorstand, der sie bis zum fünften Tage vor der Wahl bekanntgibt.

§ 7

Wahlverfahren

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags in dem dafür vorgesehenen Feld. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.

§ 8

Kontrolle des Wahlverlaufs

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind gehalten, sich während der Durchführung der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes zu überzeugen.

§ 9

Öffentlichkeit

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 10

Auszählung der Stimmen

(1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.

(2) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, so entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis der Stimmauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt.

(2) Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren wird die Reihenfolge der 25 Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden festgestellt. Freiwerdende Sitze werden durch die Kandidaten desselben Wahlvorschlags besetzt, die bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht haben.

(3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidaten vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze leer.

(4) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang bekanntzugeben.

§ 12

Wahlprüfung

(1) Ein Antrag auf Wahlprüfung, der nur von Wahlberechtigten gestellt werden kann, ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über den Antrag in Anwesenheit aller Mitglieder. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, ist zu einer neuen Sitzung binnen drei Tagen einzuladen; in dieser Sitzung ist der Wahlvorstand beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über den Antrag wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Amtszeit des nach dieser Wahlordnung gewählten Studentenparlaments endet mit Ablauf des 30. November 1972.

(3) Diese Wahlordnung tritt außer Kraft, sobald die Satzung der Studentenschaft Regelungen für die Wahl des Studentenparlaments getroffen hat.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1971

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister der Finanzen
Arndt

Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern*)

Vom 30. Dezember 1971

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Zweck
§ 2 Studiennachweise
§ 3 Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen
§ 4 Teile der Prüfung

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

§ 5 Staatliche Prüfungsämter
§ 6 Mitglieder der Prüfungsämter
§ 7 Zuständigkeit der Prüfungsämter
§ 8 Meldung zur Prüfung
§ 9 Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen
§ 10 Zulassung zur Prüfung
§ 11 Die schriftliche Hausarbeit
§ 12 Die mündliche Prüfung
§ 13 Prüfungsergebnisse
§ 14 Nachholprüfung
§ 15 Wiederholungsprüfung
§ 16 Rücktritt von der Prüfung
§ 17 Ausschluß von der Prüfung
§ 18 Zeugnis

DRITTER ABSCHNITT

Erweiterungsprüfung

§ 19 Zulassung zur Erweiterungsprüfung
§ 20 Inhalt und Prüfungsverfahren

VIERTER ABSCHNITT

Ergänzungsprüfung für die Erteilung von Religionsunterricht

§ 21 Zulassung zur Ergänzungsprüfung
§ 22 Inhalt und Prüfungsverfahren

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23 Übergangsregelung
§ 24 Aufhebung früherer Vorschriften
§ 25 Inkrafttreten

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1
Zweck

(1) Das Studium zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern an den Fachhochschulen wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich auf die Erteilung des Unterrichts in musisch-technischen Fächern erfolgreich vorbereitet hat.

§ 2
Studiennachweise

(1) Wer sich um die Zulassung zur Prüfung bewirbt, muß nachweisen, daß er ein ordnungsgemäßes Studium von drei Studienjahren an einer Fachhochschule abgeleistet hat; ein Vorstudienjahr wird dabei nicht angerechnet.

(2) Der Bewerber muß durch Vorlage von Scheinen nachweisen, daß er im Rahmen seines Studiums an folgenden Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:

1. an je einer Übung für Fortgeschrittene, in denen mindestens eine Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde, in den beiden pädagogischen Grundwissenschaften, die er nicht für die mündliche Prüfung wählt;
2. an je einer Übung für Fortgeschrittene in den beiden pädagogischen Grundwissenschaften, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind;
3. an je zwei Übungen in Fachtheorie und Fachdidaktik in jedem der beiden vom Bewerber gewählten Lehrfächer.

(3) Der Bewerber muß ferner nachweisen:

1. die Teilnahme an einem vierwöchigen Einführungspraktikum und an einem sechswöchigen Hauptpraktikum; die Praktika sollen in Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet werden. Die Praktika sind in der Regel in Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Gesamtschulen abzuleisten. In den Praktika soll der Bewerber hospitieren, in seinen Lehrfächern versuchsweise unterrichten und in Probleme der Schulorganisation und des kooperativen Unterrichts eingeführt werden. Mit Zustimmung des Kultusministers kann das Einführungspraktikum durch unterrichtspraxisbezogene Lehrveranstaltungen ersetzt werden, die der Orientierung über das Berufsfeld des Fachlehrers dienen. Während der Praktika wird der Bewerber von einem Mentor der Schule und einem Beauftragten der Fachhochschule angeleitet. Beide beurteilen nach Abschluß des Hauptpraktikums, ob der Bewerber geeignet erscheint; kommt eine übereinstimmende Beurteilung nicht zustande, so entscheidet der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Anhörung aller Beteiligten. Die Be-

*) GVBl. II 322-59

scheinigungen über die Praktika werden von den Leitern der Schulen ausgestellt, an denen die Praktika abgeleistet wurden; die Bescheinigung über das Hauptpraktikum ist nur auszustellen, wenn die Eignung des Bewerbers festgestellt wurde;

2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe;
3. die erfolgreiche Teilnahme an fachpraktischen Übungen und an Fachpraktika, sofern diese nach den von den Fachbereichen erlassenen Studienordnungen vorgesehen sind.

§ 3

Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. pädagogische Grundwissenschaften; der Bewerber kann wählen
   a) Pädagogik oder pädagogische Psychologie,
   b) Soziologie der Erziehung oder Politische Bildung;
2. Theorie und Didaktik von zwei der folgenden Lehrfächer:
   Hauswirtschaft,
   Kunst,
   Sport,
   Musik,
   Textiles Gestalten,
   Werken.

(2) Der Bewerber soll in der Prüfung die Fähigkeit nachweisen, pädagogische Probleme der Gegenwart zu erkennen und diese in erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen.

(3) In den pädagogischen Grundwissenschaften soll der Bewerber in der Prüfung nachweisen, daß er einen allgemeinen Überblick über die Probleme der jeweiligen pädagogischen Grundwissenschaft gewonnen und sich mit einem von ihm zu wählenden Spezialgebiet aus den gewählten Bereichen vertieft beschäftigt hat.

(4) In den Lehrfächern soll der Bewerber in der Prüfung nachweisen, daß er mit der Fachtheorie des jeweiligen Lehrfaches hinreichend vertraut ist, grundlegende Kenntnisse in der Fachdidaktik und Fachmethodik besitzt und die gewonnenen Erkenntnisse in Unterrichtsbeispielen anwenden kann. Er soll über fächerübergreifende Zusammenhänge und Probleme der Kooperation orientiert sein.

§ 4

Teile der Prüfung

Die Prüfung umfaßt:

1. die schriftliche Hausarbeit,
2. die mündlichen Prüfungen
   a) in zwei vom Bewerber gewählten in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten pädagogischen Grundwissenschaften;
   b) in Theorie und Didaktik von zwei der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Lehrfächer.

Die mündliche Prüfung soll je Bewerber in den Grundwissenschaften nicht länger als 30 Minuten, in jedem Lehrfach nicht länger als 45 Minuten dauern.

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

§ 5

Staatliche Prüfungsämter

(1) Die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird vor einem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Staatliche Prüfungsämter werden vom Kultusminister an jeder Fachhochschule errichtet, an der der Fachbereich Pädagogik besteht.

(2) Die staatlichen Prüfungsämter unterstehen dem Kultusminister. Der Kultusminister und seine Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsämter und an den Prüfungen teilnehmen.

§ 6

Mitglieder der Prüfungsämter

(1) Die Prüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsämter können Hochschullehrer, Fachhochschullehrer, sonstige Lehrer der Fachhochschulen, fachkundige Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Schuldienst im Lande Hessen, sowie solche Lehrer staatlich anerkannter Privatschulen im Lande Hessen, die die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern erworben haben, berufen werden. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Fachhochschule sein, an der das Prüfungsamt errichtet ist; der Stellvertreter soll Mitglied der Fachhochschule sein. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen und Fragen zu stellen. Er hat darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfung den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.

(3) Der Kultusminister beruft die Mitglieder der Prüfungsämter für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis sie erneut oder andere Mitglieder berufen sind. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus oder ergibt sich aus anderen Gründen die Notwendigkeit, weitere Mitglieder zu berufen, so werden diese für die Zeit bis zum Ablauf der drei Jahre berufen.

§ 7

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Die Prüfung ist vor dem staatlichen Prüfungsamt an der Fachhochschule abzulegen, an der der Bewerber das letzte Studienjahr abgeleistet hat. Der Kultusminister kann den Bewerber auf seinen Antrag einem anderen Prüfungsamt zuweisen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist vor dem staatlichen Prüfungsamt abzulegen, vor dem die Erste Prüfung stattgefunden hat. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie darf frühestens zehn Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Studienjahres erfolgen. Meldungen, die später als zwei Wochen vor Vorlesungsschluß eingehen, können in der Regel erst für den nächsten Prüfungstermin berücksichtigt werden.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. die in § 2 genannten Nachweise,
3. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein solches Verfahren im Gange ist,
4. die Versicherung, daß sich der Bewerber bei keinem anderen Prüfungsamt bisher gemeldet hat oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist.

(3) In der Meldung ist anzugeben:

1. in welchen beiden pädagogischen Grundwissenschaften der Bewerber gemäß § 4 Nr. 2 Buchst. a geprüft werden will,
2. die beiden Lehrfächer, in denen der Bewerber gemäß § 4 Nr. 2 Buchst. b geprüft werden will.

§ 9

Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen

(1) Semester, die der Bewerber an anderen deutschsprachigen Hochschulen und Fachhochschulen in den Bereichen, in denen er die Prüfung ablegen will, studiert hat, sind voll anzurechnen. Semester, die der Bewerber an deutschen oder ausländischen Hochschulen studiert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes, in den Fällen des Satzes 2 nach Anhören eines fachkundigen Mitgliedes des Prüfungsamtes; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können andere Ausbildungsgänge durch den Kultusminister auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studiendauer ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für den Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern förderlich sind. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungen, Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann nur noch einmal einen Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber aus; der Kultusminister kann in Ausnahmefällen einen dritten Antrag zulassen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die das Versagen der Zulassung gerechtfertigt hätten.

§ 11

Die schriftliche Hausarbeit

(1) Als Hausarbeit hat der Bewerber eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus einem Lehrfach oder einer pädagogischen Grundwissenschaft anzufertigen; die Arbeit muß im Zusammenhang mit Problemen des Berufsfeldes stehen.

(2) Der Bewerber bespricht mit einem Mitglied des Prüfungsamtes, das Mitglied oder Angehöriger der Fachhochschule ist, spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungen des vorletzten Semesters das Thema der Arbeit. Das Thema wird von dem in Satz 1 genannten Mitglied des Prüfungsamtes dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes vorgeschlagen. Dieser teilt dem Bewerber das Thema der Hausarbeit mit; er hat darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit entspricht und daß die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft das in Satz 1 genannte Mitglied des Prüfungsamtes.

(3) Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von acht Wochen beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf schriftlichen Antrag, der spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist zu stellen ist, eine Nachfrist gewähren.

(4) Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Prüfung nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat. In diesem Falle entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ob eine weitere Nachfrist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat, die im Wortlaut oder

dem Sinne nach den benutzten Werken entnommen sind. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Die Arbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes dem in Abs. 2 genannten Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung zugeleitet. Dieses kennzeichnet in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und die Schwächen der Arbeit und erteilt eine Note nach § 13 Abs. 1. Zeigt die Arbeit ernstliche sprachliche Mängel, so kann sie nicht mit „Ausreichend" oder besser bewertet werden.

(7) Ist die Arbeit mit „Sehr gut", „Mangelhaft" oder „Ungenügend" beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Das erste Gutachten verbleibt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung der beiden Gutachter.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auch in anderen Fällen ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzuziehen; Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(9) Ist die Arbeit endgültig nicht mindestens mit „Ausreichend" beurteilt worden, so wird die Prüfung zunächst ausgesetzt. Der Bewerber erhält ein neues Thema; Abs. 1 bis 8 gilt sinngemäß. Legt er die Arbeit nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist vor oder wird auch diese Arbeit nicht mindestens mit „Ausreichend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(10) Auf Antrag des Bewerbers wird ihm das Ergebnis der Hausarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes frühestens drei Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 12

Die mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft für jede mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon einen zum Prüfungsleiter. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes legt den Zeitplan fest und teilt ihn dem Bewerber und den beiden Prüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, ist die Prüfung nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die Prüfung.

(3) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Bis zu vier Bewerber dürfen mit ihrer Zustimmung zusammen geprüft werden. Die Zustimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer. Während der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

(5) Der Prüfungsleiter kann Mitgliedern der Fachhochschule auf Antrag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören, sofern deren Durchführung nicht beeinträchtigt wird. An der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nehmen sie nicht teil.

(6) Auf Antrag wird dem Bewerber das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfung nach deren Abschluß durch den Prüfungsleiter mitgeteilt.

§ 13

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der in § 4 genannten Prüfungsteile sind durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit „Ausreichend" bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis ist aus dem Notendurchschnitt der in Abs. 1 genannten Teilergebnisse zu errechnen; dabei zählen die für die in § 4 Nr. 1 und 2 Buchst. b genannten Prüfungsteile erteilten Noten jeweils zweifach. Als Gesamtergebnis ist festzustellen:

bei einem Notendurchschnitt
bis 1,5 einschließlich:
Mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Notendurchschnitt
bis 2,5 einschließlich:
Gut bestanden,

bei einem Notendurchschnitt
bis 3,5 einschließlich:
Befriedigend bestanden,

bei einem Notendurchschnitt
von mehr als 3,5:
Bestanden.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 14

Nachholprüfung

(1) Wenn nur in einem Teil der mündlichen Prüfung ein nichtausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, kann die Prüfung in diesem Bereich noch einmal wiederholt werden (Nachholprüfung).

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung nach Anhören des Bewerbers sowie des Prüfungsleiters, bei dem ein nichtausreichendes Ergebnis erzielt wurde; der Termin muß mindestens zwei Monate und spätestens innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung liegen. Bleibt der Bewerber zum festgesetzten Termin aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Erste Prüfung nicht bestanden.

§ 15

Wiederholungsprüfung

Wer die Erste Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die mündlichen Prüfungen in denjenigen Fächern, die mindestens mit „Befriedigend" bewertet wurden, sowie die schriftliche Hausarbeit angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens ein Jahr nach der Ersten Prüfung abgelegt werden. Der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der in Satz 1 und 3 getroffenen Regelung zulassen.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Bewerbers darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, wieder zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist zu begründen.

§ 17

Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 11 Abs. 5 abgibt, bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Bewerbers. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Falle nur mit Zustimmung des Kultusministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 18

Zeugnis

Über das Ergebnis der Ersten Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschrieben wird und mit dem Dienstsiegel zu versehen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Erweiterungsprüfung

§ 19

Zulassung zur Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in weiteren der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Lehrfächern ablegen.

§ 20

Inhalt und Prüfungsverfahren

(1) Die Erweiterungsprüfung ist in jedem Lehrfach als mündliche Prüfung in Theorie und Didaktik des jeweiligen Lehrfaches abzulegen.

(2) Für die Erweiterungsprüfungen gelten die §§ 3 und 5 bis 10 sowie 12 bis 18 sinngemäß.

(3) Der Bewerber wählt das Prüfungsamt, an dem er die Prüfung ablegen will.

VIERTER ABSCHNITT

Ergänzungsprüfung für die Erteilung von Religionsunterricht

§ 21

Zulassung zur Ergänzungsprüfung

Wer die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern bestanden hat, kann die Ergänzungsprüfung für die Erteilung von Religionsunterricht bis einschließlich Klasse 10 erwerben.

§ 22

Inhalt und Prüfungsverfahren

(1) Die Ergänzungsprüfung ist als mündliche Prüfung im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich durchzuführen.

(2) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zu den Ergänzungsprüfungen vom Vorsitzenden des Prü-

fungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse wirken sie nicht mit.

(3) Für die Ergänzungsprüfung gelten die §§ 3 und 5 bis 10 sowie 12 bis 18 sinngemäß. Zum Prüfer kann nur berufen werden, wer an einer Hochschule oder Fachhochschule Theologie oder Religionspädagogik lehrt oder die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht besitzt.

(4) Der Bewerber wählt das Prüfungsamt, an dem er die Prüfung ablegen will.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsregelung

(1) Bewerber, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Ausbildung an einem Pädagogischen Fachinstitut begonnen haben und sich mindestens im zweiten Jahr der Ausbildung befinden, können auf Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

(2) Über die Anrechnung von im Rahmen der Ausbildung an den Pädagogischen Fachinstituten erbrachten Leistungen auf die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(3) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Bewerber, die ihr Studium in der Organisationseinheit Pädagogik an der Gesamthochschule Kassel durchführen.

(4) Bewerber, die am 1. April 1970 hauptberuflich im öffentlichen Schuldienst des Landes tätig waren und in mindestens einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Lehrfächer unterrichten, können auf Antrag nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst bis spätestens 31. Dezember 1975 die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ablegen, ohne ein pädagogisches Fachinstitut oder eine Fachhochschule besucht zu haben. Über die Zulassung entscheidet der Kultusminister. Die mündlichen Prüfungen sind in diesen Fällen vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der auch über das Gesamtergebnis entscheidet; ihm gehören an:

1. der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Stellvertreter als Vorsitzender,
2. vier vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes berufene Fachhochschullehrer oder sonstige Lehrer an Fachhochschulen,
3. der für den Bewerber zuständige Schulrat.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 18 sinngemäß.

§ 24

Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern vom 19. Februar 1968 (GVBl. I S. 50), geändert durch Verordnung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 283)[1]), wird aufgehoben.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1971

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister der Finanzen
Arndt

1) GVBl. II 322-43

Wahlordnung für die Wahl zum Studentenparlament der Gesamthochschule Kassel*)

Vom 4. Januar 1972

Auf Grund des § 41 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung

Das Studentenparlament besteht aus 30 Mitgliedern.

§ 2

Grundsätze für die Wahl

(1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim; sie wird auf Grund von Wahlvorschlägen durchgeführt. Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.

(2) Die Wahlen werden auf Gesamthochschulebene und unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft durchgeführt.

§ 3

Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder immatrikulierte Student der Gesamthochschule. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 4

Wahlvorstand

(1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus fünf studentischen Mitgliedern; sie werden von den Studenten der Organisationseinheiten (Fachbereichen) gewählt.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer bestellen.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag eines einzelnen Kandidaten oder aus einer Wahlvorschlagsliste.

(2) Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

1. Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und vollständige Anschrift des oder der Kandidaten,
2. die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von zehn wahlberechtigten Studenten durch Unterschrift unter Angabe von Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und Semesteranschrift unterstützt werden.

(4) Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidaten endgültig festzulegen.

(5) Tritt ein Kandidat, der über eine Wahlliste kandidiert, ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Kandidaten der betreffenden Liste um einen Platz vor.

(6) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.

§ 6

Wahltermine und Wahllokale

Die Wahlen finden bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters 1971/72 an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Die Wahltage sind durch Beschluß des Wahlvorstandes festzusetzen. Wahlzeiten sowie die Wahllokale bestimmt der Wahlvorstand, der sie bis zum fünften Tage vor der Wahl bekanntgibt.

§ 7

Wahlverfahren

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags in dem dafür vorgesehenen Feld. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.

§ 8

Kontrolle des Wahlverlaufs

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind gehalten, sich während der Durchführung der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes zu überzeugen.

§ 9

Öffentlichkeit

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 10

Auszählung der Stimmen

(1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.

(2) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, so entscheidet der Wahlvorstand. Das Er-

*) GVBl. II 70-35

gebnis der Stimmauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt.

(2) Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren wird die Reihenfolge der 30 Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden festgestellt. Freiwerdende Sitze werden durch die Kandidaten desselben Wahlvorschlags besetzt, die bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht haben.

(3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidaten vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze leer.

(4) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang bekanntzugeben.

§ 12

Wahlprüfung

(1) Ein Antrag auf Wahlprüfung, der nur von Wahlberechtigten gestellt werden kann, ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über den Antrag in Anwesenheit aller Mitglieder. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, ist zu einer neuen Sitzung binnen drei Tagen einzuladen; in dieser Sitzung ist der Wahlvorstand beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über den Antrag wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Amtszeit des nach dieser Wahlordnung gewählten Studentenparlaments endet mit Ablauf des 30. November 1972.

(3) Diese Wahlordnung tritt außer Kraft, sobald die Satzung der Studentenschaft Regelungen für die Wahl des Studentenparlaments getroffen hat.

Wiesbaden, den 4. Januar 1972

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister der Finanzen
Arndt

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet —,80 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.